26.04.2022

Aufruf „Wohnen im Kulturdenkmal: Multiplikatoren-Bonus“

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Baden-Württemberg über die Gewährung von Zuwendungen

im Rahmen des Sonderprogramms „Wohnen im Kulturdenkmal“

vom 05. Mai 2022 – AZ: MLW28-255-81/25

Einleitung

Der Aufruf „Wohnen im Kulturdenkmal: Multiplikatoren-Bonus“ richtet sich an Kommunen und Landkreise, die mit kommunalen und regionalen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen und Initiativen, einschließlich Beratungsangeboten, auf das Sonderprogramm „Wohnen im Kulturdenkmal“ aufmerksam machen und so zur Schaffung von Wohnraum in Kulturdenkmalen beitragen.
Das Sonderprogramm "Wohnen im Kulturdenkmal" zielt auf vorbildliche denkmalgerechte Konzepte zur Umnutzung und Aktivierung von Kulturdenkmalen für Wohnzwecke (auch technische und landwirtschaftlich genutzte) und fördert richtungsweisende Umsetzungsbeispiele (Leuchtturmprojekte) in Baden-Württemberg.

1. Förderrechtliche Rahmenbedingungen

Die Zuwendungen aus diesem Sonderprogramm erfolgen nach Maßgabe der im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Weitere Rechtsgrundlagen sind § 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG), die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VV) zur Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (VV-LHO) und maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens.

2. Zuwendungszweck und Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die Umsetzung eines Maßnahmenpakets, bestehend aus u.a. lokalen und regionalen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen und Initiativen sowie Beratungsleistungen von Kommunen und Landkreisen, die dazu dienen auf das Sonderprogramm „Wohnen im Kulturdenkmal“ aufmerksam zu machen und so zur Aktivierung und zum Ausbau von Wohnraum in Kulturdenkmalen beitragen.
Hierfür wird Kommunen und Landkreisen ein Multiplikatoren-Bonus gezahlt.

Das Maßnahmenpaket umfasst zwingend folgende Bestandteile:

- Regelmäßige Bereitstellung und Veröffentlichung von Informationen zum Sonderprogramm „Wohnen im Kulturdenkmal“ auf der Homepage des Antragstellers und bestmögliche Verbreitung über bzw. Veröffentlichung in weiteren Social-Media-Kanälen des Antragstellers
- Regelmäßige Bereitstellung und Veröffentlichung von Informationen zum Sonderprogramm „Wohnen im Kulturdenkmal“ im Amtsblatt / lokalen / regionalen Blatt des Antragstellers
- Pressemeldungen mit Informationen zum Sonderprogramm „Wohnen im Kulturdenkmal“ (mindestens drei im Umsetzungszeitraum)
- Informations- und Beratungsleistung für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer: Hierfür ist eine Beraterin / ein Berater zu benennen, der als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht sowie
- eigene Initiativen der Kommune / des Landkreises.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen und
- Landkreise

Bei gemeinsamen Förderanträgen von Antragsberechtigten bzw. Antragsgemeinschaften ist ein Federführender als Antragsteller zu benennen.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und Landkreisen als Zuwendungsempfänger gleichgestellt sind deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zuwendungen werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, einen ausländischen Staat sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für oben genanntes Maßnahmenpaket des Antragstellers, die dem Zweck des Sonderprogramms „Wohnen im Kulturdenkmal“ dienen bzw. für dieses werben.

5. Art und Höhe der Zuwendung: Multiplikatoren-Bonus

Bei den Zuwendungen aus diesem Förderprogramm handelt es sich um eine Projektförderung im Sinne der Landeshaushaltsordnung. Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Das unter Ziffer 2 genannte Maßnahmenpaket wird als Festbetragsfinanzierung gefördert mit einem Multiplikatoren-Bonus in Höhe von 10.000 Euro für zuwendungsfähige Ausgaben von mindestens 12.500 Euro.

Die Festbetragsförderung deckt maximal 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben ab. Die kalkulierten zuwendungsfähigen Ausgaben sind mit dem Antragsvordruck im Kosten- und Finanzierungsplan aufzulisten.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Zuwendungen nach diesem Sonderprogramm sind zweckgebunden. Die Projekte dürfen frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Projekte gelten als begonnen, sobald dafür entsprechende Liefer- oder Leistungsverträge oder Planungsaufträge abgeschlossen sind.

6.2 Mit der Antragsstellung ist die Zustimmung zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung des Projekts durch die Landesdenkmalpflege verbunden.
Bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist auf die Förderung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hinzuweisen.

6.3 Im Verwendungsnachweis sind neben der Kostenaufstellung auch entsprechende Nachweise bzw. Dokumentation vorzulegen, die die Durchführung des Maßnahmenpakets belegen (wie u.a. Nachweise für Veröffentlichungen, Benennung der Beraterin / des Beraters für Denkmaleigentümer, Anzahl der durchgeführten Beratungen zum Sonderprogramm). Genaueres regelt der Zuwendungsbescheid.

7. Verfahren

7.1 Antragsfrist, Antragsunterlagen

Zuwendungsanträge können sofort beim LAD unter Verwendung der dort erhältlichen Vordrucke vor Beginn der Maßnahme voraussichtlich bis spätestens 31. Juli 2022 mit vollständig Unterlagen eingereicht werden, solange Mittel zur Verfügung stehen.

7.2 Verwaltungsmäßige Abwicklung

Dem LAD obliegt die verwaltungsmäßige Abwicklung der Projekte nach diesem Aufruf, insbesondere die fortlaufende Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung.